

Kaufvertrag

Nr. [●] vom [●]

zwischen

Bw Bekleidungsmanagement Gesellschaft mbH
Edmund – Rumpler – Straße 8-10
51149 Köln
Deutschland

- nachfolgend „**BwBM**“ oder „Auftraggeber“ genannt -

und

[●]
Lieferanten Nr. [●]

- nachfolgend „[●]“ oder „Auftragnehmer“ genannt -

Präambel

Der Auftraggeber ist eine Inhouse Gesellschaft des Bundes und verantwortlich für das Bekleidungsmanagement der Bundeswehr, [●].

Ziel der Vertragspartner ist es, die Belieferung mit Produkten der BwBM sicherzustellen, damit die BwBM die Lieferverpflichtungen gegenüber dem Kunden Bundeswehr erfüllen kann.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Einleitende Vorschriften

Die Parteien sind sich einig, dass die Lieferbeziehung auf partnerschaftlicher Basis gelebt werden soll.

§ 2 Liefergegenstände

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer mit den in Anlage 1 aufgeführten Produkten.

§ 3 Lieferumfang

- (1) Der Auftraggeber wird die in Anlage 1 aufgeführten Abruf- und verbindlichen Forecast-Mengen bei dem Auftragnehmer zur Herstellung in Auftrag geben. Die als unverbindlicher Forecast definierten Mengen stellen eine Planung des Auftraggebers dar. Eine Abnahmeverpflichtung ergibt sich daraus nicht.
- (2) Bestätigt der AN den verbindlich schriftlich erteilten Abruf in Menge und Liefertermin pro Artikel nicht innerhalb von 14 Tagen, so gilt der Abruf als nicht angenommen.
- (3) Der Auftragnehmer übernimmt die Verpackung und Versendung der Produkte gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen. Der Auftraggeber kann diese Bedingungen ändern, wenn dadurch eine Kostensenkung erreicht werden kann.

§ 4 Über- / Unterlieferung

- (1) Die vom Auftraggeber abgerufene Liefermenge auf Positionsebene gilt als verbindlich. Eine Mehr- oder Minderlieferung ist ausgeschlossen. Sollte dies dennoch erfolgen, so ist der Auftraggeber bzw. der Endkunde berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern oder unverzügliche Nachlieferung zu fordern.
- (2) Wird der vereinbarte Lieferumfang hinsichtlich Termin und/oder Menge wiederholt nicht eingehalten, hat der Auftraggeber das Recht, nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter Nichteinhaltung der Verpflichtung, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den Nachweis führt, dass er die Nichteinhaltung nicht verschuldet hat.

§ 5 Verzug

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Sollte der Auftragnehmer dennoch die bestellten Produkte verspätet liefern, so kann, unbeschadet der sonstigen Rechte des Auftraggebers, eine Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung in Höhe von 0,15% der auf die verspätete Lieferung entfallenden Bestellsumme, insgesamt jedoch maximal 5% der auf die verspätete Lieferung entfallenden Bestellsumme, berechnet werden.

- (2) Es wird vermutet, dass der Auftragnehmer den Verzug zu vertreten hat. Ihm steht es frei, das Gegenteil zu beweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls sich Lieferverzögerungen ergeben.

§ 6 Preise

- (1) Der Preis versteht sich als Stückpreis einschließlich Verpackung und frei Haus. Er ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Der Auftraggeber erwartet von seinen Lieferanten die systematische Verfolgung eines so genannten kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Gelingt es einem oder beiden Vertragsparteien oder im Rahmen eines gemeinsamen Kostensenkungsprogramms, die Herstellkosten zu senken, so wird der Kostenvorteil wie folgt weitergegeben: *Die Vertragspartner teilen sich den Einsparungserfolg zu gleichen Teilen.*

§ 7 Qualität

- (1) Der jeweilige Auftrag hat unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des entsprechenden Produkts nach vereinbarten Spezifikationen des Auftraggebers unter Beachtung der jeweils aktuellen Qualitätssicherungsvorschriften (vgl. Anlage) zu erfolgen.
- (2) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Produkte unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik in vollem Umfang verantwortlich. Ihm obliegt die Qualitätssicherung der Produkte unter Beachtung der in Abs. 1 genannten Vorschriften, insbesondere durch umfassende Prüfung der Produkte und der eingesetzten Herstellungsprozesse.
- (3) Wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund seiner Sachkunde erkennt oder erkennen kann, dass die Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht oder auch nur eingeschränkt tauglich sind, wird er den Auftraggeber hierauf sofort hinweisen.
- (4) Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit seiner Arbeit. Hierzu führt er vorgenannte Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie eine umfassende Warenausgangsprüfung durch.
- (5) Falls der Auftraggeber Vorschriften oder Empfehlungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Produkts oder der Art seiner Herstellung gibt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung als fachkundiger Lieferant seinen entsprechenden Aufklärungs-, Beratungspflichten, etc. nachzukommen, soweit diese Angelegenheit von ihm beurteilt werden kann.

§ 8 Gewährleistung / Haftung

- (1) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung an den Auftraggeber.
- (2) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Produkt bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Auftraggeber zu.
- (4) Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Nacherfüllung durch den Auftraggeber mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese ohne Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren.
- (5) Bei Lieferung fehlerhafter Produkte oder von Produkten, die von der vereinbarten Spezifikation / den Technischen Lieferbedingungen (TL) abweichen, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer die Erstattung der ihm durch die Untersuchungen des Fehlers oder der Spezifikationsabweichung entstandenen Kosten verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber feststellt, dass die gelieferten Produkte nicht verwendbar sind und er diese an den Auftragnehmer auf seine Kosten zurückschickt.
- (6) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- (7) Im Übrigen richten sich Mängelansprüche und Haftung nach den jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Informationen (ob in körperlicher oder unkörperlicher Form) an deren Geheimhaltung die andere Partei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Finanzdaten, Know-How, personen-bezogene Informationen) oder die als vertraulich gekennzeichnet sind, weder an Dritte weitergeben, noch (mit Ausnahme für die Zwecke dieses Vertrages) verwerten oder anderweitig nutzen. Bei der Erfüllung dieser

Vertragspflicht werden die Parteien mit demselben – wenigstens vernünftigen – Maß an Sorgfalt handeln, welches die Parteien zum Schutz eigener Informationen vergleichbarer Art aufwenden.

- (3) Auf Anforderung, spätestens bei Vertragsende, werden die Parteien alle während der Vertragsausführung erhaltenen Unterlagen an die andere Partei zurückgeben.
- (4) Die Verpflichtungen aus diesem Kapitel enden 3 Jahre nach Vertragsende.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit vollständiger Erfüllung der beidseitigen Vertragspflichten.

Das Recht zur vorzeitigen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen derart verletzt, dass dem anderen Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Gleiches gilt für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem Auftraggeber insbesondere dann zu, wenn:
 - a) der Auftragnehmer Produkte wiederholt fehlerhaft geliefert hat,
 - b) der Auftragnehmer nicht mehr in der Lage ist, den Bedarf des Auftraggebers zu decken,
 - c) der Auftragnehmer wiederholt Liefertermine nicht eingehalten hat.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestim-

mung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.

(4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- a) Anlage 1: Liefer- und Leistungsumfang zum KV Nr. [●]
- b) Anlage 2: öffentliches Preisrecht Stand Juli 2018
- c) Anlage 3: Anlage über die Anwendung der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes, Stand 29.04.2020
- d) Anlage 4: Produktspezifikation 8405-30012 Ausgabe 1 vom 14.01.2020
- e) Anlage 5: Größenschlüssel / Abrufe (Systemausdruck)
- f) die jeweils gültigen BwBM–Einkaufsbedingungen Stand Mai 2017
- g) Qualitätssicherungsvereinbarung BwBM Stand August 2017
- h) Anlage Logistik BwBM Stand August 2019
- i) Code of Conduct BwBM Stand Juni 2017

(5) Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

(6) Gerichtsstand ist das Landgericht Köln, Kammer für Handelssachen.

Vertrag kommt mit Zuschlag zustande!